

# Verkehrsregelnverordnung (VRV)

## Änderung vom 3. Juli 2002

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 27 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Inhaber eines Lernfahrausweises darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen, mit welchen er Lernfahrten ohne Begleitperson ausführen darf, keine Passagiere mitführen, die nicht selber über den entsprechenden Führerausweis verfügen.

#### *Art. 35 Abs. 2*

<sup>2</sup> Traktoren, Raupenfahrzeuge, Fahrzeuge mit Spikesreifen sowie Motorräder bis 50 cm<sup>3</sup> Hubraum dürfen Autobahnen und Autostrassen nicht benützen.

#### *Art. 78 Abs. 1 dritter Satz*

<sup>1</sup> ... Bewilligungen für Übergewicht dürfen nur für Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen erteilt werden, die gemäss Fahrzeugausweis für das gesetzlich zulässige Höchstgewicht zugelassen sind.

### II

Diese Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

3. Juli 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 741.11